

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

128. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ an der Universität Salzburg

(Version 2008W)

Vorbemerkungen:

Mit Beginn des Studienjahres 1992/93 wurde gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) und der §§ 3 bis 5 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990, an der Universität Salzburg der Hochschullehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ als Senatslehrgang eingerichtet. Statut, Unterrichtsplan und Prüfungsordnung wurden mit Erlass des BMWF vom 07.05.1992, GZ 68.161/16-1/7/92, genehmigt. Zuletzt vorgenommene Änderungen wurden vom Akademischen Senat am 09.05.1995 beschlossen (2. geänderte Fassung des Studienplans, Version: 95W). Die mit dem Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) eingeleitete Neuordnung der Universitätsstudien erfordert eine Anpassung des Studienplans an die geltende Gesetzeslage.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einrichtung

Der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum ist eine Einrichtung der Universität Salzburg,

- a) in der im Sinne des § 2 Psychotherapiegesetz die allgemeine Ausbildung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie vermittelt wird und deren Absolvierung eine notwendige Voraussetzung für die psychotherapeutische Fachausbildung (psychotherapeutisches Fachspezifikum) in einer in Österreich anerkannten Psychotherapierichtung ist, und
- b) die im Sinne des § 3 Z 5 UG 2002 der Weiterbildung dient, insbesondere von Absolventen und Absolventinnen universitärer Studien und von Personen, die in pädagogischen, psychosozialen oder medizinischen Berufsfeldern tätig sind.

§ 2

Zielsetzung

Aufgabe und Ziel des Universitätslehrganges Psychotherapeutisches Propädeutikum ist es, in theoretische und praktische Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie einschließlich der Supervision und in psychotherapeutische Grundkonzepte einzuführen, die hierfür erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, erste Erfahrungen in psychotherapeutischen Praxisfeldern zu ermöglichen, zur Selbstreflexion und Aufarbeitung eigener Erfahrungen anzuregen und der persönlichen Eignungsfindung zu dienen.

§ 3 Dauer

Der Universitätslehrgang dauert vier Semester. Gesamt-ECTS-Punkte: 86

§ 4 Gliederung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

(2) Der theoretische Teil hat gemäß § 3 Abs. 1 Psychotherapiegesetz in einer Gesamtdauer von zumindest 765 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie einschließlich der Supervision, insbesondere eine Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen, in die tiefenpsychologischen, systemischen, lerntheoretischen und kommunikationstheoretischen Konzepte in der Dauer von zumindest 120 Stunden, in die Persönlichkeitstheorien in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die allgemeine Psychologie und die Entwicklungspsychologie in der Dauer von zumindest 60 Stunden, in die Rehabilitation und die Sonder- und Heilpädagogik in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die psychologische Diagnostik und Begutachtung in der Dauer von zumindest 60 Stunden und in die psychosozialen Interventionsformen in der Dauer von zumindest 60 Stunden;
2. Grundlagen der Somatologie und Medizin, insbesondere eine Einführung in die medizinische Terminologie in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, der Psychopathologie und der Psychosomatik aller Altersstufen, vor allem im Hinblick auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und die Gerontopsychotherapie in der Dauer von zumindest 120 Stunden, in die Pharmakologie unter besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka in der Dauer von zumindest 45 Stunden und in die Erste Hilfe in der Dauer von zumindest 15 Stunden;
3. Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik in der Dauer von zumindest 75 Stunden;
4. Fragen der Ethik unter besonderer Berücksichtigung psychotherapeutischer Praxis in der Dauer von zumindest 30 Stunden;
5. Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen in der Dauer von zumindest 90 Stunden.

(3) Der praktische Teil hat gemäß § 3 Abs. 2 Psychotherapiegesetz in einer Gesamtdauer von zumindest 550 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in der Dauer von zumindest 50 Stunden;
2. Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters in der Dauer von zumindest 480 Stunden samt
3. begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 20 Stunden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird. Im Bedarfsfall können die Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit, in kumulierter Form und auch außerhalb des Universitätsortes stattfinden.

(5) Das Praktikum ist gemäß § 5 Abs. 1 Psychotherapiegesetz im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, zu absolvieren.

§ 5 Zulassung

Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die im § 10 Abs. 1 Psychotherapiegesetz festgelegten Bedingungen. Demnach können nur Personen aufgenommen werden, die **eigenberechtigt** sind **und** entweder

- a) eine Reifeprüfung an einer inländischen höheren Schule einschließlich der Lehranstalten der Lehrer- und Erzieherbildung oder eine Studienberechtigungsprüfung (Berufsreifeprüfung) abgelegt haben oder
- b) einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluss im Ausland erworben haben oder
- c) eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste absolviert haben oder
- d) die aufgrund ihrer Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Gesundheitsministerium mit Bescheid zugelassen werden.

§ 6 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahmewerber haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist, die Aufnahmewerber über die Ausbildungs- und berufspolitische Situation und die im Falle mit einer Aufnahme eingehenden Verpflichtungen zu informieren (Teilnahme an einem Informationsgespräch) und die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu bedenken und zu prüfen.

(2) Übersteigt die Zahl der für geeignet befundenen Studienbewerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren vorgenommen werden. Entscheidend sind dabei die Formal- und Berufsqualifikation (Absolvierung einschlägiger Studien- und Ausbildungen, Berufserfahrungen in entsprechenden Arbeitsfeldern), die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens und die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen. Anzustreben ist ein so weit wie möglich ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie absolvierter Studien- und Ausbildungsgänge der Aufnahmewerber.

(3) Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsführung.

§ 7 Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehrangebot umfasst Vorlesungen (VO), Vorlesungen mit Übungen (VÜ), Seminare (SE), Demonstrationen (DM) und Übungen (ÜB).
- (2) Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Hauptgebiete und Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches. Dabei sind insbesondere auf die Vielfalt der Lehrmeinungen und Möglichkeiten zu Diskussionen Bedacht zu nehmen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen (VU) dienen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen, für dessen Verständnis die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden erforderlich ist. Vor- und Nachbereitungen können ebenso Bestandteil dieser Lehrveranstaltung sein, wie die Anwendung von erworbenem Wissen.
- (4) Demonstrationen (DM) dienen in Ergänzung zu dem in Vorlesungen vermittelten Wissen der Darstellung und Veranschaulichung psychotherapeutischer Methoden in Form von Kasuistiken und Übungen.
- (5) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Teilgebiete von Prüfungsfächern von den Studierenden unter Anleitung des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung selbständig bearbeitet und präsentiert werden.
- (6) Übungen (UE) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten ab, sind eher praxisorientiert und weisen in der Regel einen geringeren Grad an notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten auf.

§ 8 Ausbildungsteile

- (1) Theoretischer Ausbildungsteil:
 Übersicht über die Fächer und Pflichtlehrveranstaltungen

Fächer/Lehrveranstaltungen	Typ	Semester- stunden	ECTS
A) Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie			27,5
A1) Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen			
Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung tiefenpsychologischer und lerntheoretischer Psychotherapieschulen	VO	2	2,5
Demonstrationen zu den tiefenpsychologischen und lerntheoretischen Psychotherapiemethoden (Einführung in die Praxeologie)	DM	2	1,5
Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung humanistischer und systemischer Psychotherapieschulen	VO	2	2,5
Demonstrationen zu den humanistischen und systemischen Psychotherapiemethoden (Einführung in die Praxeologie)	DM	2	1,5

A2) Einführung in die Persönlichkeitstheorien	VU	2	2,5
A3) Einführung in die Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie			
Einführung in die Allgemeine Psychologie	VO	2	2,0
Einführung in die Entwicklungspsychologie	VO	2	2,0
A4) Einführung in die Rehabilitation und die Sonder- und Heilpädagogik	VU	2	2,5
A5) Einführung in die psychologische Diagnostik und Begutachtung			
Einführung in die psychologische Diagnostik	VU	2	2,5
Therapierelevante Diagnostik	SE	2	3,0
A6) Einführung in die psychosozialen Interventionsformen	VU	4	5,0
B) Grundlagen der Somatologie und Medizin			15,5
B1) Einführung in die medizinische Terminologie	VU	2	2,5
B2) Einführung in die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, Psychopathologie und Psychosomatik			
Theoretische und angewandte Grundlagen der Psychiatrie	VO	2	2,0
Allgemeine Psychopathologie, Anamnese und Untersuchung (Beschreibung kognitiver, affektiver und persönlichkeitsbezogener Störungen)	VO	1	1,0
Psychiatrische Behandlung	VO	1	1,0
Einführung in die Psychosomatik	VO	1	1,0
Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	VO	2	2,0
Einführung in die Gerontopsychotherapie	VO	2	2,0
B3) Einführung in die Psychopharmakologie und besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie	VO	3	3,0
B4) Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis	UE	1	1,0
C) Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik			8,0
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	VU	1	1,0
Einführung in Systemversuche sozialwissenschaftlicher Forschung	VO	1	1,0
Einführung in empirische Forschungsmethoden	SE	2	3,0
Einführung in Hermeneutik und Phänomenologie	VU	2	3,0

D) Frage der Ethik unter Berücksichtigung psychotherapeutischer Alltagsprobleme	VO	2	2,0
E) Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie			7,0
Allgemeine Grundlagen der Rechtsordnung und des Gesundheitswesens unter besonderer Berücksichtigung der Psychotherapie	VO	2,5	3,0
Einführung in das Sozial-, Arbeits-, Jugendwohlfahrts- und Familienrecht	VO	2	2,0
Einführung in psychosoziale Rahmenbedingungen: Psychohygiene für Psychotherapeuten und psychosoziale Berufe	VU	1,5	2,0

(2) Die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen hat sich an den vom Psychotherapiebeirat herausgegeben Richtlinien zu orientieren. Die darin angeführten Ausbildungsinhalte sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

(3) Im Sinne des Gesamtausbildungszieles (§ 2) ist auf eine möglichst praxisbezogene Vermittlung und die inhaltlichen Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete (Querverbindungen) Bedacht zu nehmen.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

(5) Die praktische Ausbildung ist selbst zu organisieren, soweit nicht im Lehrgang verpflichtende Ausbildungsteile angeboten werden. Informationsmaterial (Liste anerkannter Praktikumeinrichtungen, Angebote von Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen) und Beratung werden angeboten.

(6) Teile der Praktischen Ausbildung sind:

- a) Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 50 Stunden (das sind 2 ECTS-Punkte) bei einem in der Psychotherapeutenliste eingetragenen Psychotherapeuten bzw. einer Psychotherapeutin. Im Ausland absolvierte Selbsterfahrungen sind daraufhin zu prüfen, inwieweit die Qualifikation des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin den in Österreich geltenden Kriterien entspricht.
- b) Die Absolvierung eines Praktikums im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung unter Aufsicht des Leiters oder eines seiner Stellvertreter dieser Einrichtung im Ausmaß von 480 Stunden (das sind 20 ECTS-Punkte). Das Praktikum kann auch in Aufeinanderfolge von zwei, höchstens aber drei verschiedenen psychosozialen Feldern absolviert werden. Praktika von weniger als 160 Stunden werden nicht anerkannt.
- c) Die Teilnahme an einer das Praktikum begleitenden Supervision bei einem eingetragenen Psychotherapeuten bzw. einer Psychotherapeutin im Gesamtausmaß von mindestens 20 Stunden (1 ECTS-Punkt). Wenn Lehrgangsteilnehmer/innen ihr Praktikum bereits durch eine anrechenbare Berufstätigkeit ohne Teilnahme an einer Supervision erfüllt haben und keiner einschlägigen Berufstätigkeit mehr nachgehen, besteht die Möglichkeit, die beruflichen Erfahrungen in einer nachgehenden supervidierenden Betrachtung zu reflektieren.

§ 9 Prüfungen

- (1) Über die Lehrveranstaltungen des theoretischen Ausbildungsteiles (§ 8 Abs. 1) sind Prüfungen abzulegen.
- (2) Die Art der Prüfung ist unter Bedachtnahme auf das didaktische Konzept der Lehrveranstaltung vom Lehrveranstaltungsleiter/von der Lehrveranstaltungsleiterin festzulegen.
- (3) Zum erfolgreichen Gesamtabschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums ist außer der positiven Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildungsteile die Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung (3 ECTS-Punkte) erforderlich.
- (4) Die Kommission für die mündliche Abschlussprüfung setzt sich aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Fachprüfern zusammen. Als Vorsitzender/Vorsitzende fungiert der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin oder eine andere vom Lehrgangsleiter ernannte Person aus dem Kreis der Fachprüfer/Fachprüferinnen.
- (5) Gegenstand der Prüfung sind zwei vom Lehrgangsteilnehmer/von der Lehrgangsteilnehmerin zu wählende Prüfungsfächer aus vorgegebenen Themenbereichen.
- (6) Bei der Abschlussprüfung ist darauf zu achten, inwieweit die Absolventen/Absolventinnen in der Lage sind, theoretische Inhalte in ihrer praxisbezogenen Bedeutung anwendungsbezogen darzulegen bzw. Praktikumserfahrungen zu theoretischen Bezügen zu reflektieren.
- (7) Die Abschlussprüfung ist spätestens ein Jahr nach Ablauf der für den Universitätslehrgang vorgegebenen Ausbildungszeit von vier Semestern abzulegen. Eine Studienfortsetzungs-Meldung zum Universitätslehrgang ist erforderlich. Eine Fristverlängerung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Lehrgangsleitung.
- (8) Der Erfolg der Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder als negativer Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.
- (9) Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach §§ 77 UG 2002. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltungen oder in Ausnahmefällen von durch die Lehrgangsleitung nominierten Prüfern abgenommen.

§ 10 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Gemäß §12 des Psychotherapiegesetzes können unter Voraussetzung der Gleichwertigkeit Aus- und Fortbildungen von der Lehrgangsleitung anerkannt werden. Die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Anrechnungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung bieten Orientierungshilfe.
- (2) Mögliche Anrechnungen sind in einem „Anerkennungsverfahren“ unter Vorlage entsprechender Zeugnisse über erfolgreich abgeschlossene Studienabschnitte bzw. Aus- und Fortbildungen abzuklären. Ausbildungen, die inhaltlich und/oder im zeitlichen Ausmaß nicht den Anforderungen des Propädeutikum entsprechen, können nicht angerechnet werden.

§ 11 Abschluss-Bezeichnung

Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen, die den Universitätslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, wird die Lehrgangsabschluss-Bezeichnung „Akademisch geprüfter/geprüfte Absolvent/Absolventin des Psychotherapeutischen Propädeutikums“ verliehen.

§ 12 ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 werden im Sinne des Europäischen Systems von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) den einzelnen Lehrveranstaltungen und den praktischen Ausbildungsteilen ECTS-Punkte zugeteilt.

Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen und den praktischen Ausbildungsteilen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei das Arbeitspensum für ein Vollzeitstudium pro Jahr mit 1500 Echtstunden bemessen ist, dem 60 ECTS-Punkte entsprechen. 1 ECTS-Punkt entspricht demnach einer echten Arbeitsleistung von 25 Stunden.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 8 Abs. 1 und für die praktischen Ausbildungsteile in § 8 Abs. 6 angegeben.

Gesamtsumme der ECTS-Punkte: 86 (Summe Lehrveranstaltungen: 60, Praktischer Ausbildungsteil: 23, Abschlussprüfung: 3 Punkte).

§ 13 Lehrgangsorganisation

(1) Der Lehrgang ist an der Universität Salzburg eingerichtet und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft durchgeführt.

(2) Die Bestellung der Lehrgangsleitung (Leiter/Leiterin und dessen/derer Stellvertreter/Stellvertreterin) erfolgt gemäß der Satzung der Universität Salzburg durch den Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre unter Berücksichtigung der für die Leitung des Psychotherapeutischen Propädeutikums erforderlichen psychotherapeutischen Fachkompetenz.

(3) Im Lehrgang ist ein Beirat einzurichten, dem neben dem Lehrgangsleiter/der Lehrgangsleiterin der/die Vorsitzende der Curricularkommission des Fachbereiches Erziehungswissenschaft und zwei weitere Personen aus dem Kreis der Lektoren/innen angehören, die als Psychotherapeut/innen ausgewiesen sein müssen.

(4) Aufgabe des Beirates ist es, Fragen der Organisation, der inhaltlichen Gestaltung und der Finanzierung zu beraten und im Bedarfsfall Gestaltungsvorschläge zu erstatten.

(5) Aus dem Kreis der Studierenden sind von diesen in geheimer Wahl zwei Vertreter/innen zu bestellen, deren Aufgabe es ist, die Studierenden in allen den Lehrgang betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

(6) Zur gemeinsamen Beratung aktueller Ausbildungsfragen ist eine Ausbildungskommission einzurichten, dem neben den Mitgliedern des Beirates die beiden Lehrgangsvertreter/innen angehören.

§ 14 Finanzierung

(1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Studierenden einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Senat festzusetzen ist.

(2) Bei der Festsetzung des Lehrgangsbeitrags ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Anerkennungsmöglichkeit von Studien und Ausbildungen (§ 10) das Lehrangebot von den Studierenden in unterschiedlichem Ausmaß wahrgenommen wird und daher eine Staffelung der Beitragsleistungen vorzunehmen ist. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass dann, wenn die Weiterführung des Lehrgangs aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr möglich ist, durch Rücklagen die Kosten für die erforderlichen Verwaltungsgeschäfte für ein Jahr darüber hinaus abgedeckt sind (§ 9 Abs. 7).

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (besondere Eignung bei gleichzeitiger sozio-ökonomischer Bedürftigkeit) können Lehrgangsbeiträge reduziert werden, soweit dies die finanzielle Lage des Lehrgangs erlaubt.

(4) Der Universität Salzburg dürfen aus der Durchführung des Lehrgangs keine Kosten erwachsen.

§ 15 Evaluierung

Der Universitätslehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden durch den Lehrgangsleiter laufend evaluiert und ständig den neuesten Erkenntnissen und Erfordernissen im Sinne seiner Zielsetzung (§ 2) angepasst.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit Beginn des Studienjahres 2008/09 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg